

S-BAHN-VERLÄNGERUNG

„Mit erheblichen Mängeln behaftet“

Ein Gespräch mit Fachanwalt Andreas Lehnert, der sich im Auftrag der BIQ gegen das S 7-Projekt stemmt

Wolfratshausen – Am Aschermittwoch ist alles vorbei. An diesem Tag endet die öffentliche Auslegungsfrist für die Planfeststellungsunterlagen zur S 7-Verlängerung nach Geretsried. Einwände gegen die Planung können noch bis zum 27. Februar schriftlich bei der Stadt Wolfratshausen oder bei der Regierung von Oberbayern eingereicht werden. In diesem Zusammenhang hat die „Bürgerinitiative zur Querung der Sauerlacher Straße mit der S-Bahn in Wolfratshausen“ (BIQ) den Münchner Rechtsanwalt Andreas Lehnert beauftragt, ihren Mitgliedern sowie interessierten Bürgern mit juristischem Rat zur Seite zu stehen. Redaktionsleiter Carl-Christian Eick sprach mit dem Fachanwalt für Verwaltungsrecht.



Andreas Lehnert

Geboren 1967 in Hildesheim, Studium in Göttingen, Referendariat im Oberlandesgerichts-Bezirk Celle, Promotion in Münster, seit 1999 Rechtsanwalt, seit 2004 Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Partner in der Kanzlei Schönefelder, Ziegler und Lehnert in München.

ben vertrete ich als Anwalt in dem derzeit laufenden Planfeststellungsverfahren für die Verlängerung der S 7 unmittelbar wie mittelbar vom Projekt Betroffene.

Nein, das stimmt nicht. So wurden beispielsweise in Bayern zwei auch politisch sehr stark unterstützte Großvorhaben, wie der Ausbau des Verkehrslandeplatzes Hof-Plauen zum Verkehrsflughafen als auch der Transrapid, nicht realisiert. Vielmehr sind beide Verfahren bereits in der Planfeststellung gescheitert. Etwas weiter zurück liegt in Norddeutschland das Projekt des gescheiterten Baus des Großflughafens Hamburg-Kaltenkirchen, der zwar planfestgestellt wurde, aber im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung an zirka 1400 Klagen sodann gescheitert ist. Auch der Regionalflughafen Bielefeld scheiterte noch während des Planfeststellungsverfahrens. An allen vorbezeichneten Verfahren und an weiteren gescheiterten Bundesfernstraßen-Projekten war unsere Kanzlei im Rahmen der Vertretung der Interessen betroffener Bürger beteiligt.

Bezogen auf S-Bahn-Projekte im Großraum München kann auf das im Zusammenhang mit der geplanten Realisierung der zweiten S-Bahn-Stammstrecke gescheiterte erste Planfeststellungsverfahren im Abschnitt drei – Haidhausen – verwiesen werden. Dieses 2005 eingeleitete Planfeststellungsverfahren wurde nach vielfältigen Einwänden der betroffenen Bevölkerung im Jahre 2010 eingestellt. Nunmehr versucht es der Vorhabenträger erneut im Rahmen eines neuen Planfeststellungsverfahrens: In diesem Abschnitt, aber auf einer ganz anderen Trassenführung als im ersten gescheiterten Verfahren.

Es kann also davon ausgegangen werden, dass es auch im Sinne einer Verhinderung oder einer maßgeblichen Änderung des Projekts sinnvoll sein kann, Einwände zu erheben.

■ **Wer kontrolliert beim Planfeststellungsverfahren eigentlich wen und was?**

Im Rahmen des hier anhängigen Planfeststellungsverfahrens nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz hat der Vorhabenträger seinen Planfest-

stellungsantrag bei der zuständigen Behörde, dem Eisenbahnbundesamt, Außenstelle München, eingereicht und damit das Verfahren eingeleitet. Die Anhörungsphase, die aus der derzeitigen Einwendungsphase und einem etwaigen noch durchzuführenden Erörterungstermin besteht, wird bei der Regierung von Oberbayern durchgeführt, während die abschließende Entscheidung über den Planfeststellungsantrag sodann wieder dem Eisenbahnbundesamt obliegt.

■ **Sehen Sie in diesem Zusammenhang drohende Interessenskonflikte?**

Im Interesse der von uns vertretenen Betroffenen wenden wir uns gegen das konkret beantragte Projekt der S-Bahn-Verlängerung nach Geretsried auf der vom Vorhabenträger verfolgten Trasse Geltung. Diesbezüglich werden wir uns unter Berücksichtigung sämtlicher wesentlicher Gesichtspunkte mit dem Projekt kritisch auseinandersetzen und auf der Grundlage der durch das be-

antragte Projekt geplanten erheblichen und unzumutbaren Eingriffe in die geschützten Rechtspositionen der Betroffenen eine Ablehnung der beantragten Planfeststellung für das Projekt verfolgen.

Das Projekt ist aus unserer Sicht mit erheblichen Mängeln behaftet und damit in der vorliegenden Form nicht genehmigungsfähig. Zumal es eine vorzugswürdigere, eine sich aufdrängende Alternative gibt.

■ **Das Planfeststellungsverfahren für die S 7-Verlängerung läuft. Welche Rolle haben Sie, Herr Lehnert, übernommen?**

Wie auch in zahlreichen anderen Planungsverfahren für große Infrastrukturvorha-

■ **Stimmt es, dass bei Großprojekten zwischen Sylt und Garmisch-Partenkirchen noch kein Planfeststellungsverfahren negativ verlief, das heißt, das Projekt immer in die Tat umgesetzt worden ist?**